

## Anlage der Studien- und Prüfungsordnungen

# Evaluationsordnung der Hochschule Weserbergland

## § 1 Geltungsbereich

Diese Evaluationsordnung gilt für die Evaluation der Studienprogramme und der Weiterbildungsangebote der Hochschule Weserbergland.

## § 2 Ziele und Bedeutung der Evaluation

Primäres Ziel der Evaluation ist die Qualitätssicherung und –verbesserung in den Lehrangeboten sowie bei der Betreuung und Beratung in allen Aus- und Weiterbildungsphasen. Um dies ganzheitlich umzusetzen, ist es notwendig nach einigen Jahren Absolventen in ihrem beruflichen Umfeld zu befragen. Die Evaluation soll damit die Grundlage für einen konstruktiven Dialog innerhalb der Hochschule schaffen und einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess fortführen. Die Ziele im Einzelnen sind:

- Herstellung von Transparenz über die Qualität von Lehre und Studium sowie den Beratungs- und Betreuungsangeboten
- In den ausbildungsbegleitenden, dualen und berufsbegleitenden Studiengängen: Feststellung real erlangter bzw. erweiterter beruflicher Handlungskompetenz und Beschäftigungsfähigkeit (insbesondere durch Absolventenbefragungen)
- In den MBA-Studiengängen: Feststellung erlangter Managementkompetenz
- Fachbereichsorientierte Rückmeldung
- Individuelles Feedback für Dozenten, Betreuer und Trainer
- Erkennen von Problem- und Perspektivfeldern
- Entwicklung von Lösungs- und Sicherungsstrategien
- Schaffung und Stärkung kommunikativer Strukturen

### **§ 3 Evaluationskommission (Eko) und Evaluationsbeauftragte/r (Eva-B)**

- (1) Das Präsidium richtet eine Evaluationskommission ein und benennt eine/n Evaluationsbeauftragte/n.
- (2) Der Evaluationskommission gehören die/der Evaluationsbeauftragte/r, die/der Dekan/in der Fachbereiche, jeweils ein/e Dozent/in aus den Fachbereichen, jeweils ein/e Vertreter/in der Studierenden der verschiedenen Bachelor-Studiengänge, ein/e Vertreter/in der Ausbildungsunternehmen und der/die Präsident/in an. Darüber hinaus können je ein/e Modulverantwortliche/r und/oder Vertreter verschiedener Ausbildungsunternehmen beratend in die Kommission aufgenommen werden. Die Mitglieder der Evaluationskommission werden auf Vorschlag des Senats durch den Präsidenten bestellt.

Bedingt durch die kurzen Präsenzzeiten, werden die Studierenden der berufsbegleitenden Studiengänge durch den Studiengangsleiter über die Ergebnisse und Folgen der Evaluationen informiert.

Die Amtszeit beträgt laut Grundordnung drei Jahre. Die Studierenden können bis zum Ende ihres Studiums in der Kommission verbleiben. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **§ 4 Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten**

- (1) Die Evaluation gliedert sich in drei wesentliche und regelmäßig durchzuführende Prozesse:
  - Qualitative Vorstufe: Klärung von Lern- und Lehrzielen, Qualitätsindikatoren, Absolventen- und Qualifikationsprofilen und Perspektivfeldern. Verantwortlich ist die Evaluationskommission.
  - Erhebung und Verarbeitung quantitativer und qualitativer Daten in Form verschiedener Befragungen. Hier ist die/der Evaluationsbeauftragte/r prozessverantwortlich.
  - Qualitative Nachbereitung: Datenanalyse und Ergebnisdiskurs, Ab- und Einleitung qualitätsverbessernder Maßnahmen und Veröffentlichung. Für die Durchführung sind hier die Fachbereiche verantwortlich, die alle zuständigen Gremien (Fachbereichskonferenz, Fachkommission, Dozentenkonferenz und Praxisforum) einbeziehen, informieren und Ergebnisse dokumentieren. Die Fachbereiche berichten der Evaluationskommission über die Durchführung der Maßnahmen.

- (2) Die Evaluation wird anonym mit standardisierten Instrumenten und Verfahrensweisen IT-gestützt in Verantwortung der/des Evaluationsbeauftragten durchgeführt.
- (3) Die Dekane sind für die Erstellung eines jährlichen Evaluationsberichtes verantwortlich in dem die unter (1) genannten Prozesse dokumentiert sind. In die Auswertungen der internen Evaluation sind quantitative Daten zur Struktur und Ablauf von Leistungsnachweisen (Prüfungssituation, Studienerfolg, -dauer) sowie die Aktualisierung der Module mit einzubeziehen. Der Evaluationsbericht ist wesentliche Grundlage für die Reakkreditierung der Studiengänge.  
Die Dekane sind auch für die quantitative Nachbereitung der Evaluationen in ihrem Fachbereich zuständig.
- (4) Das Präsidium schafft die notwendigen zentralen Rahmenbedingungen, ermöglicht die Umsetzung von Qualitätssicherungs- und Qualitätsverbesserungsmaßnahmen, hält diese verbindlich in Vereinbarungen fest und prüft das Erreichen der Ziele. Darüber hinaus liefert es den inhaltlichen und perspektivischen Überbau, indem es ein Leitbild der Hochschule erstellt und strategische Ziele festlegt.

## **§ 5 Interne Evaluation**

- (1) Die interne Evaluation umfasst insbesondere die Darstellung und Bewertung von Studiengängen, einschließlich weiterbildender Studiengänge, von Modulen und von einzelnen Lehrveranstaltungen – einschließlich der Prüfungsverfahren – durch Studierende, Absolventen, Ausbildungsunternehmen und Lehrende. Bei den dualen Studiengängen soll insbesondere der duale Charakter der Studienprogramme und damit die beiden Lehr-/Lernorte, Hochschule und Unternehmen, berücksichtigt werden. Für die ausbildungs- und berufsbegleitenden Studiengänge ist in besonderem Ausmaß die berufsbegleitende Belastung zu ermitteln.
- (2) Zur internen Evaluation gehören:
  - Befragungen der Erstsemester
  - Studentische Veranstaltungsbewertung der Module und ihrer Dozenten
  - Studentische Veranstaltungsbewertung der ausbildungsbegleitenden Studiengänge von Partnerberufsfachschulen
  - Absolventenbefragung direkt nach dem Studium
  - Absolventenbefragung nach 2 bis 3 Jahren Berufserfahrung
  - Befragung der Lehrenden
  - Befragung von Unternehmen und Kooperationspartnern

- (3) Alle Lehrenden müssen ihre Lehrveranstaltungen in jedem Semester bewerten lassen.
- (4) Im Rahmen der internen Evaluation hat die Evaluationskommission folgende Aufgaben:
  - Inhaltliche und methodische Konzeption und Weiterentwicklung der Evaluation
  - Erarbeitung und Fortschreibung von Leitlinien zur Durchführung der Evaluation
  - Bewertung der Evaluationsergebnisse
  - Abstimmung von Vorschlägen zur Verbesserung der Qualität der Lehre

Zur Erfüllung der Aufgaben wird in der Regel einmal pro Semester eine Sitzung der Evaluationskommission durchgeführt. Der/die Evaluationsbeauftragte beruft die Sitzungen in Abstimmung mit dem Präsidium ein.

## **§ 6 Externe Evaluation/Reakkreditierung**

- (1) Die externe Evaluation/Reakkreditierung ergänzt die interne Bestandsaufnahme durch eine Begutachtung aus der Perspektive Außenstehender. Ziel der externen Evaluation ist die Einschätzung einzelner Fachbereiche, Studiengänge und –angebote durch hochschulexterne Sachverständige (Praktiker und Wissenschaftler). Die Fachbereiche haben hinsichtlich der Auswahl der externen Gutachter ein Vorschlagsrecht. Externe Evaluationen bzw. Reakkreditierungen werden im Regelfall alle sieben Jahre durchgeführt.
- (2) Hauptbestandteile der externen Evaluation/Reakkreditierung sind:
  - Gespräche mit allen Beteiligten: Präsidium, Dekan bzw. Fachbereichsleitung, Dozenten, Unternehmensvertreter und Studierenden
  - Sichtung/Begehung des Lehr-/Lernumfeldes (Räumlichkeiten und Ausstattung)
- (3) Bei der externen Evaluation/Reakkreditierung können folgende Felder betrachtet werden:
  - Fachliche Standards des Studiums
  - Profil des Studienganges und zukünftige Entwicklung
  - Lehr- und Lernziele des Fachbereichs
  - Praxisbezug der Ausbildung
  - Studierbarkeit
  - Struktur und Organisation von Leistungsnachweisen
  - Organisationsstrukturen im Fachbereich
  - Ausbildungserfolg und Absolventenverbleib

- Interne Verfahren der Qualitätssicherung
- (4) Die Ergebnisse der externen Begutachtung werden in einem Abschlussbericht der externen Sachverständigen festgehalten und mit dem Fachbereich und dem Präsidium erörtert. Der Abschlussbericht ergänzt die jährlichen Evaluationsberichte.

## **§ 7 Evaluation von Weiterbildungsangeboten**

- (1) Alle Veranstaltungen der Weiterbildung, die nicht Bestandteil eines Weiterbildungsstudiengangs sind, sollen durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bewertet werden.
- (2) Dabei ist neben der Bewertung der Veranstaltungsdurchführung insbesondere zu evaluieren, ob ein Wissenstransfer ermöglicht wurde und die Veranstaltung einen Beitrag zur Erreichung eines spezifischen Weiterbildungszieles geleistet hat.
- (3) Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation von Weiterbildungsangeboten und für die Vorlage der Ergebnisse ist die/der Leiter/in des Institutes für Personalentwicklung und lebenslanges Lernen. Die/der Evaluationsbeauftragte/r leistet hierbei technisch-organisatorische Unterstützung.

## **§ 8 Veröffentlichung und Datenschutz**

- (1) Für die Erhebung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten im Rahmen der Evaluationen gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (2) Der Datenschutzbeauftragte der Hochschule Weserbergland prüft, ob die technischen und organisatorischen Voraussetzungen gegen unberechtigten Zugriff, unberechtigtes Kopieren, unbefugte Eingabe, Datenmanipulation etc. gemäß BDSG eingehalten werden.
- (3) Das Präsidium und die jeweiligen Dekane und Modulverantwortlichen sowie der jeweilige Dozent erhalten lehrpersonenbezogene und nicht lehrpersonenbezogene Auswertungen der Evaluationen. Die Evaluationskommission erhält einen Bericht in Form von aggregierten, nicht lehrpersonenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten sind möglichst frühzeitig zu anonymisieren, sobald dies der Evaluationszweck zulässt.
- (4) Eine Weitergabe und Weiterverarbeitung der im Rahmen der Evaluationen erhobenen personenbezogenen Daten für andere Zwecke als der Evaluation ist unzulässig.

- (5) Erhobene Daten sind nach erfolgter Reakkreditierung der Studiengänge zu löschen. Auswertungen von Daten bleiben erhalten, über die Dauer der Aufbewahrung entscheidet der Fachbereich. Für das Aufbewahren und Löschen von Daten ist der/die Evaluationsbeauftragte verantwortlich.
- (6) Für die Durchführung von Absolventenbefragungen werden die Grunddaten eines Studierenden / Teilnehmers (Name und Mailadresse) maximal 5 Jahre gespeichert.